

15. 09. 86

Sachgebiet 751

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5925 —

**Rechtliche Interpretation durch den Bundesumweltminister in bezug auf die
radioaktive Belastung landwirtschaftlicher Ernteprodukte**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – RS II 1 – 518 042 – SOW/1.9 – hat mit Schreiben vom 11. September 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV vom 13. Oktober 1976 – BGBl. I S. 2905, zuletzt geändert am 22. Mai 1981 – BGBl. I S. 445) gilt nach dem Territorialprinzip für Anlagen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht für Anlagen im Ausland und daher auch nicht für Störfälle und Unfälle im Ausland. Sie ist daher auf das Kernkraftwerk Tschernobyl in der UdSSR und dessen radiologische Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht anwendbar.

Durch die weiträumige, grenzüberschreitende Umweltbelastung nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl sind weite Flächen Europas und der Bundesrepublik Deutschland mehr oder weniger stark durch radioaktive Stoffe kontaminiert worden. Auf der Grundlage eingehender Beratung und enger Abstimmung mit den zuständigen Länderbehörden sind von der Bundesregierung Maßnahmen empfohlen worden, um entsprechend dem Grundsatz der Vorsorge die mögliche Strahlenbelastung der Bevölkerung zu verringern. Diese Maßnahmen wurden ergänzt durch die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft.

Das Ziel der Verringerung der möglichen Strahlenbelastung der Bevölkerung ist durch die Maßnahmen und Empfehlungen

der Bundesregierung, die sich auf den Sachverstand der Strahlenschutzkommission stützt, erreicht worden.

Auf meinen ausführlichen Bericht vom 18. Juni 1986, der im Umweltausschuß des Deutschen Bundestages mit detaillierten Unterlagen vorgelegt und erläutert wurde, nehme ich Bezug.

2. Die großflächige Kontamination von Böden, Bewuchs, Nahrungs- und Futtermitteln und die lokale radioaktive Kontamination von Klärschlamm, Luftfiltern, Futtermitteln usw. sind von der Sache her Unfallfolgen der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl.

Die StrlSchV enthält für tatsächliche Störfall- und Unfallfolgen im Hinblick auf die Kontamination von Gegenständen oder Futter- und Nahrungsmitteln keine Grenzwerte. Dies beruht auf der Tatsache, daß jeder Störfall oder Unfall andere tatsächliche Auswirkungen haben kann. Der wichtigste Wert, der in diesem Zusammenhang zur Orientierung herangezogen werden kann, ist der auf den Menschen bezogene Störfallplanungswert des § 28 Abs. 3 StrlSchV, der vorschreibt, daß jede Anlage so gebaut und betrieben werden muß, daß ein möglicher Störfall im ungünstigsten Fall bei der Bevölkerung allenfalls zu einer Strahlenbelastung von 5 rem führen kann.

Dieser Wert ist nach dem international gesicherten Stand der Wissenschaft als Planungswert vertretbar und bedeutet keine gesundheitliche Gefährdung.

Obwohl die Umweltkontamination nach dem Unfall in der UdSSR für die deutsche Bevölkerung zu einer weitaus geringeren Strahlenbelastung führte, hat die Bundesregierung unter Anwendung des Minimierungsgebots sichergestellt, daß durch Vorsorgemaßnahmen bei Lebens- und Futtermitteln die mögliche Strahlenbelastung deutlich reduziert wird.

Nach dem Reaktorunfall galt es, unterhalb akuter Gesundheitsgefahren die erkennbar auf uns zukommende, großflächige Belastung im Bereich der Vorsorge zu verringern.

3. Die Grenzwerte der StrlSchV für den genehmigungs- und anzeigenfreien Umgang mit radioaktiven Stoffen und Materialien sind nach den obigen Ausführungen auf die Beseitigung der Unfallfolgen nach der Reaktorkatastrophe in der UdSSR nicht anwendbar. Nach intensiver Beratung der Problematik im Länderausschuß Atomkernenergie sind die Mehrheit der Ländervertreter und die Bundesressorts der Auffassung, daß die Grenzwertregelungen der StrlSchV für den zielgerichteten gewerblichen oder häuslichen Umgang mit radioaktiven Stoffen gelten, nicht aber für die ungewollte, großflächige Kontamination aus dem Ausland, die ein grundsätzlich anderes Phänomen betrifft.

Für die Beseitigung der Unfallfolgen gilt das allgemeine Ordnungsbehördenrecht.

4. Das Bundeskabinett hat am 3. September 1986 im Hinblick auf die Folgerungen aus dem Reaktorunfall ein Arbeitsprogramm

beschlossen, in dem die erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Konsequenzen dargestellt sind.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß der Umgang mit Futtermitteln oder Zusatzstoffen einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung bedarf, wenn die spezifische Aktivität einen Wert von 0,37 bq/kg überschreitet?

Der Reaktorunfall in der UdSSR hat zu einer großflächigen radioaktiven Kontamination geführt. Die Beseitigung der Folgen als auch die Verwendung von Futtermitteln ist trotz erhöhten Gehaltes an radioaktiven Stoffen kein zielgerichteter „Umgang mit radioaktiven Stoffen“ i. S. der Strahlenschutzverordnung.

Unabhängig von dieser Rechtslage wird geprüft, ob aus Gründen der Vorsorge eine mögliche Strahlenbelastung verringert werden kann. Zu diesem Zweck laufen wissenschaftliche Untersuchungen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Kontamination festzustellen. Näheres zu dieser Frage ist auch der Antwort zu Frage 16 zu entnehmen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundesumweltminister Dr. Wallmann bezüglich § 4 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung: „Kontaminationen von Gegenständen und Stoffen durch den Reaktorunfall in Tschernobyl in der Bundesrepublik Deutschland führen außerhalb bestehender betrieblicher Überwachungsbereiche bei den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Inhabern dieser Gegenstände und Stoffe zu keinen besonderen Anzeige-, Melde-, Abgabe-, Beseitigungs- oder Schutzpflichten nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung.“ („Schnellbrief“ vom 18. Juni 1986)?

Die Bundesregierung ist nach eingehender Beratung mit den zusätzlichen Behörden der Länder im Länderausschuß Atomkernenergie der Auffassung, daß die Besitzer von Stoffen und Gegenständen, die wegen der großflächigen Kontamination nach dem Reaktorunfall in der UdSSR eine im Vergleich zur Zeit vor dem Unfall erhöhte Radioaktivität aufweisen, keine Pflichten nach dem Atomrecht haben. Sie sind allerdings verpflichtet, ordnungsbehördlichen Weisungen Folge zu leisten.

3. Wie lassen sich die eingetretenen Überschreitungen vieler festgelegter Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung in der Landwirtschaft (speziell in Süddeutschland, wo z. B. sehr hohe Belastungen in Heu und Silage gemessen worden sind) mit obiger Äußerung des Bundesumweltministers vereinbaren; gelten nach Meinung des Bundesumweltministers für die Gefährdung der Gesundheit von Bauern und Verbrauchern andere (wenn ja, welche) Schutzvorschriften und maximale Belastungswerte wie in der Strahlenschutzverordnung?

Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung zum anzeigen- und genehmigungsfreien Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen finden auf die Sachverhalte der großflächigen, unfallbedingten Kontamination keine Anwendung. Insofern kann auch nicht von einer Überschreitung dieser Grenzwerte gesprochen werden.

Die Strahlenschutzverordnung enthält keine Grenzwerte für die Strahlenexposition als Folge von tatsächlichen Unfällen.

Die Beseitigung von Unfallfolgen ist nach dem allgemeinen Ordnungsbehördenrecht zu beurteilen. Dies ergibt sich u. a. aus § 38 Abs. 2 StrlSchV. Soweit hierbei eine Beurteilung der Strahlenexposition erforderlich ist, geschieht dies in Anlehnung an den Grundgedanken des § 28 Abs. 3 StrlSchV. Danach sind ohne gesundheitliche Gefährdung im Einzelfall bis zu 5 000 Millirem zumutbar. Die Maßnahmen und Empfehlungen der Bundesregierung, mit denen die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission aufgenommen und umgesetzt wurden, entsprechen diesem Grundgedanken. Darüber hinaus konnte die erkennbare Strahlenbelastung durch geeignete Maßnahmen und Empfehlungen deutlich verringert werden, was dem Minimierungsgrundsatz des § 28 Abs. 1 StrlSchV entspricht.

Vergleicht man diese Größenordnung mit der tatsächlich im Durchschnitt zu erwartenden Strahlenbelastung im ersten Folgejahr nach dem Reaktorunglück von 50 bis 110 Millirem (Strahlenschutzkommission), so ergibt sich, daß selbst bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen nicht von einer tatsächlichen „Gefährdung der Gesundheit von Bauern und Verbrauchern“ gesprochen werden kann.

4. Welche Folgen ergeben sich aus der in Frage 2 zitierten Äußerung des Bundesumweltministers innerhalb bestehender Überwachungsbereiche bezüglich Anzeige-, Melde-, Abgabe-, Beseitigungs- oder Schutzpflichten nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung?

Es gelten die Vorschriften der StrlSchV. Im übrigen gilt, was in der Einleitung ausgeführt wurde.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Interpretation durch den Bundesumweltminister, die Strahlenschutzverordnung auf die aufgetretenen akuten Strahlenbelastungen in der Landwirtschaft nicht anzuwenden (und damit indirekt das Recht auf und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen in der Landwirtschaft trotz hoher Belastungswerte zu verneinen)
 - a) in bezug auf § 1 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung, in dem der Geltungsbereich definiert wird (... Lagerung, ..., Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung)?
 - b) In Anlage III zu § 4 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung werden die Ausnahmefälle für einen genehmigungs- und anzeigefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen festgelegt: für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren spezifische Aktivität weniger als 74 reziproke Sekunden (0,002 Mikrocuries) je Gramm beträgt (das bedeutet ca. 74 000 bq/kg), und aus welchen Gründen liegt dieser Wert so extrem hoch?
6. Welche Folgerungen und Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zum Schutz der in der Landwirtschaft Beschäftigten zu ergreifen, wenn nach ihrer Ansicht eine Zusetzung im Sinne der Strahlenschutzverordnung nicht vorliegt?

Aus rechtlicher Sicht sind die Fragen 5 und 6 wie Frage 3 zu beantworten.

In tatsächlicher Hinsicht hat sich die Strahlenschutzkommission wie folgt geäußert (16. Mai 1986):

„Ausgehend von den höchsten in der Bundesrepublik Deutschland gemessenen Kontaminationen landwirtschaftlicher Flächen hat die Strahlenschutzkommission abgeschätzt, daß die Strahlenexposition der Landarbeiter durch äußere Bestrahlung und durch Inkorporation von Staub zu einer effektiven Dosis von maximal 10 mrem pro Jahr führen kann. Diesen Wert betrachtet die Strahlenschutzkommission als unbedenklich.“

Diese Bewertung hat sich die Bundesregierung zu eigen gemacht und bei ihren Maßnahmen und Empfehlungen berücksichtigt.

7. Wie stellt sich die Bundesregierung zu einer Anwendung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die zwar nicht zum eigentlichen Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung gehören, wo jedoch Belastungswerte erreicht werden, die die einschlägigen Grenzwerte erreichen bzw. überschreiten; wäre es zur Gleichbehandlung und um eine einheitliche Rechtslage zu gewährleisten nicht notwendig, hier Widersprüche auszuräumen?

Die strengen Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit dem genehmigungspflichtigen Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen haben dort ihren Sinn, wo es darum geht, in Medizin, Forschung und Technik radioaktive Stoffe gezielt wegen ihrer radioaktiven Eigenschaften einzusetzen. In diesen Fällen haben die Genehmigungsbehörden die Pflicht, bei der Genehmigung im Vorhinein die möglichen Umweltbelastungen abzuschätzen und durch die Genehmigung sinnvoll zu begrenzen.

Anders dagegen die tatsächliche Umweltbelastung einer großflächigen, nicht vorhersehbaren und unerwünschten Kontamination durch den Reaktorunfall, die im vorhinein nicht zu steuern war. Bei der Beseitigung von Unfallfolgen gibt es keine Grenzwerte für kontaminiertes Material. Die entsprechende Heranziehung der Regeln über die Freigrenzen bei der Folgenbeseitigung wäre ebenso ungeeignet wie die Erteilung von Einzelgenehmigungen wegen „Umganges mit radioaktiven Stoffen“ gemäß § 3 StrlSchV für jeden Bauern, der Heu oder Silage besitzt, welches Radioaktivität oberhalb der Freigrenzen des § 4 StrlSchV aufweist.

8. Nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d Strahlenschutzverordnung ist der Umgang mit Düngemitteln oder anderen Bodenbehandlungsmitteln nicht mehr genehmigungsfrei, wenn eine künstliche radioaktive Belastung mit mehr als 10 Picocurie/Gramm vorhanden ist, welche Konsequenzen haben Bundesregierung und zuständige Landesbehörden hieraus gezogen, bzw. welche Konsequenzen werden sie hieraus ziehen? Was bedeutet dies für die Verwendung von radioaktiv belasteten Klärschlamm in der Landwirtschaft? Werden solche Schlämme trotz der daraus folgenden Dauerbelastung von Böden und Anbaufrüchten weiter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht oder werden sie ordnungsgemäß beseitigt, und wie erfolgt diese Beseitigung im einzelnen (Deponie, Verbrennung oder was)?

§ 4 StrlSchV ist auf die Folgenbeseitigung nach dem Reaktorunfall in der UdSSR nicht anwendbar. Hinsichtlich der Beseitigung oder

Verwertung von Klärschlamm hat die Strahlenschutzkommission festgestellt, daß gegen die Verbrennung keine Bedenken bestehen. Ebenso wie der Klärschlamm selbst kann auch die nach der Klärschlammverbrennung zurückbleibende Asche auf Mülldeponien verbracht werden.

Auch die Verbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen entsprechend der Klärschlammverordnung (vom 25. Juni 1982, BGBl. I S. 734) ist nach der Bewertung der Strahlenschutzkommission unbedenklich (S. 56, 60 SSK-Veröffentlichungen, Bd. 5, Gustav-Fischer Verlag – Stuttgart – New York 1986).

Die Bundesregierung hat sich die Auffassung der SSK zu eigen gemacht und im Rahmen ihrer Empfehlungen umgesetzt.

Da die Zuständigkeit für die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei den Ländern liegt und die Kontamination der Klärschlämme unterschiedlich ist, ist davon auszugehen, daß in den Ländern unterschiedlich verfahren wird.

9. Die Strahlenschutzgrundsätze des § 28 der Strahlenschutzverordnung verpflichten dazu, jede unnötige Strahlenexposition zu vermeiden und jede Strahlenexposition und Kontamination auch unterhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Verpflichtung für die Emissionsgrenzwerte und den Betrieb atomtechnischer Anlagen nach der großflächigen Verseuchung durch den Super-GAU von Tschernobyl?

Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Inhalt des § 28 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, der den Sachverhalt, daß jede Strahlung eine Gefährdung des Organismus bedeutet, außer acht läßt und außerhalb des beruflichen Tätigkeitsfelds liegende Strahlenexpositionen (und medizinisch bedingte) nicht berücksichtigt?

Ist beabsichtigt, diesen Passus entsprechend zu ändern, daß alle Belastungen mit einbezogen werden, falls nicht, was ist die genaue Begründung dafür?

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der radioaktiven Belastung von in der Landwirtschaft Beschäftigten, die innerhalb des beruflichen Tätigkeitsfelds liegt, im Sinne der Verordnung für den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge dieses Personenkreises?

Das Minimierungsgebot des § 28 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung enthält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit („... unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles...“).

Eine Änderung des § 28 Abs. 2 StrlSchV wird nicht vorbereitet. Der in § 28 Abs. 2 StrlSchV enthaltene Grundsatz bedeutet, daß bestimmte unabänderbare Belastungen (wie die natürliche Strahlenbelastung) oder sonst unvermeidbare Belastungen (wie diejenige aus einer medizinischen Behandlung) ebenso außer Betracht bleiben, wie solche, die außerhalb des beruflichen Tätigkeitsbereiches liegen. Unabänderbar in diesem Zusammenhang ist auch eine großflächige, aus einem Unfall im Ausland herstammende Belastung. Gleichwohl hat die Bundesregierung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen sichergestellt, daß die für die Bevölkerung zu erwartende Strahlenbelastung durch geeignete Maßnahmen und Empfehlungen verringert wird. Hinsichtlich des Gesundheits-

schutzes der Landarbeiter wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

10. Im 2. Kapitel des Dritten Teils der Strahlenschutzverordnung „Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen“ werden in § 44 Dosisgrenzwerte für außerbetriebliche Überwachungsbereiche angegeben, und zwar die Ganzkörperdosis darf für keine Person 150 Millirem/a überschreiten; die hohen Aktivitätswerte von Silage und Heu in Süddeutschland können beim Aufenthalt in der Scheune/auf dem Silo schon pro Tag zu einer Belastung mit einer Äquivalenzdosis von 10 bis 50 Millirem pro Tag führen; die geltenden Grenzwerte werden also schon allein durch den Aufenthalt in der Scheune/auf dem Silo um ein Vielfaches überschritten (ohne Berücksichtigung anderer Belastungsquellen). Welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um sicherzustellen, daß eine Überschreitung der geltenden Dosisgrenzwerte verhindert wird, und bei wie vielen Beschäftigten in der Landwirtschaft muß davon ausgegangen werden, daß für sie der Grenzwert erreicht oder überschritten ist?

Vgl. Antwort zu Fragen 5 und 6.

11. Geht man von den Dosisgrenzwerten des § 45 der Strahlenschutzverordnung aus, die für Bereiche gelten, die nicht Strahlenschutzbereiche sind, wird die maximale Strahlenexposition festgeschrieben, die für die ungünstigsten Einwirkungsstellen unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Belastungspfade einschließlich der Ernährungsketten berechnet wird. Als Grenzwert für die Ganzkörperbelastung errechnen sich 30 Millirem/a, für die Belastung der Schilddrüse 90 Millirem/a.
- Ist der Bundesregierung bekannt, für wie viele Personen in diesem Jahr der Grenzwert bereits erreicht bzw. überschritten ist und für wie viele Personen dies bis zum Jahresende eingetreten sein wird?
 - Können bei diesen Grenzwertüberschreitungen regionale Häufungen beobachtet werden, und wenn ja, wo liegen diese?
 - Wie erfassen Bundesregierung und zuständige Behörden die Belastungssituation, und welche Konsequenzen werden aus eventuellen Grenzwertüberschreitungen der Dosisgrenzwerte gezogen?
 - Nach welchen, vom für Reaktorsicherheit zuständigen Bundesminister festgelegten bzw. zu treffenden Annahmen und anzuwendenden Verfahren wird die Strahlenexposition der Bevölkerung bestimmt, welche Änderungen in Verfahren haben sich nach Tschernobyl ergeben, und in welcher Weise werden tatsächliche Belastungen, die weit über die durchschnittlichen Werte hinausgehen, berücksichtigt?

§ 45 StrlSchV ist eine Vorschrift für die Genehmigung von Anlagen. Sie ist auf den Reaktorunfall weder direkt noch sinngemäß anwendbar.

Die Strahlenschutzkommission (a.a.O. S. 62 ff., 68) hat eine vorläufige Gesamtabsschätzung der durch den Reaktorunfall hervorgerufenen durchschnittlichen, zusätzlichen Belastung vorgenommen.

Ausgehend von einer ohnehin vorhandenen Strahlenbelastung durch natürliche Quellen von durchschnittlich 200 Millirem pro Jahr und Person wird angenommen, daß die aus dem Reaktor-

unfall in der UdSSR herrührende Zusatzbelastung im ersten Folgejahr etwa 25 % bis 55 % hiervon beträgt.

Die Bundesregierung hat sich bei ihren am Vorsorgegedanken ausgerichteten Maßnahmen und Empfehlungen die Bewertung der SSK zu eigen gemacht.

12. In welcher Weise wirkt die zuständige Behörde darauf hin, daß die in § 45 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung genannten Werte insgesamt nicht überschritten werden, und welchen Einfluß hat diese Verpflichtung (kein Überschreiten des Grenzwerts von 30 Millirem/a für die Ganzkörperbelastung) auf die zulässige Höhe der radioaktiven Emissionen von atomtechnischen Anlagen, da „Sofern andere Anlagen oder Einrichtungen an diesen oder anderen Standorten zur Strahlenexposition in den bezeichneten Einwirkungsstellen beitragen, (...) die zuständige Behörde darauf hinzuwirken (hat), daß die im Satz 1 genannten Werte nicht überschritten werden.“?
13. Welche Folgerungen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der Verpflichtung des § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, und welche Maßnahmen und Herabsetzungen von Grenzwerten wurden beschlossen, um zu gewährleisten, daß die maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Wasser und Luft so festgelegt werden, daß die Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung nicht überschritten werden?
14. Für welche atomtechnischen Anlagen der Bundesrepublik Deutschland wurden oder werden die Grenzwerte für die Abgabe von Radioaktivität abgesenkt, um eine Überschreitung der Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung zu verhindern,
 - a) welche konkreten Maßnahmen wurden erforderlich, speziell unter Berücksichtigung der extrem hohen Strahlungsbelastung in Süddeutschland,
 - b) sind entsprechend den Bestimmungen des § 45 der Strahlenschutzverordnung und in Anbetracht der hohen radioaktiven Belastungen durch den radioaktiven Fall-out die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb atomtechnischer Anlagen (Emission von radioaktiven Substanzen) nicht generell neu zu fassen, und bedeutet die Verpflichtung des § 45 der Strahlenschutzverordnung nicht auch die Verpflichtung, in besonders stark kontaminierten Regionen keine weitere Freisetzung von Radioaktivität mehr zu genehmigen, d. h. dort bestehende Atomanlagen stillzulegen (oder den Stopp der Emission zu gewährleisten)?

Die großflächige, aus dem Ausland stammende Belastung aus dem Reaktorunfall in Tschernobyl ist bei etwaigen Genehmigungen grundsätzlich nicht einzubeziehen.

15. Die radioaktive Belastung von Heu und Silage aus dem ersten Schnitt hat, besonders im süddeutschen Raum, erschreckende Werte erreicht. Bei der Verfütterung dieser Futtermittel ist ein starker Anstieg der Belastung von Lebensmitteln zu erwarten. Entsprechend wird in einer Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft darauf hingewiesen, daß Heu mit über 900 bq Cs-137/kg nicht verkehrsfähig ist und daß hier ein Entschädigungsanspruch vorliegt.

Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß alle Bauern für kontaminierte Futtermittel entschädigt und mit unbedenklichen Ersatzfuttermitteln versorgt werden, damit ein Wiederanstieg der Aktivitätskonzentration bei Milch und Fleisch im Winter ausgeschlossen werden kann?

Beabsichtigt die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang Grenzwerte festzulegen, und wenn ja, für welche Futtermittel und in welcher Höhe und wie begründet sich eine solche Festsetzung im konkreten Einzelfall?

Unbeschadet einer etwaigen Haftung nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz prüft die Bundesregierung zur Zeit den Sachverhalt und wird – falls erforderlich – zu gegebener Zeit hierzu Empfehlungen geben.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der nächsten Frage verwiesen.

16. Ist die Bundesregierung bereit, bei den Regierungen der Länder, speziell auch bei der baden-württembergischen Landesregierung, darauf hinzuwirken, daß eine Verfütterung hochbelasteter Futtermittel verhindert wird und die von der baden-württembergischen Landesregierung in der Antwort auf eine Anfrage der Landtagsfraktion der GRÜNEN vertretene Auffassung zu korrigieren, nach der „unter der Voraussetzung, daß die Fütterung nicht einseitig auf den ersten Schnitt ausgerichtet wird, während der Winterfütterung nicht damit zu rechnen sei; daß Milch und Fleisch in stärkerem Maße kontaminiert werden.“?

Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor weiteren Gefährdungen durch die Aufnahme radioaktiver Elemente mit der Nahrung zu ziehen, angesichts der Berechnungen der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF), die feststellt, daß die Aktivitätswerte in der Milch im Herbst die im Mai gemessenen Werte (für Cs-137) größtenteils erreichen werden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im süddeutschen Raum Heuvorräte und Futtermittel aus dem ersten Schnitt lagern, die mit Cäsium 134 und 137 kontaminiert sind. Im Auftrag der baden-württembergischen und der bayerischen Landesregierungen werden derzeit diese Kontaminationen auf ihre Höhe untersucht. Darüber hinaus laufen Untersuchungen der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, inwieweit die Verfütterung dieses Heus sich auf die Kontamination von Milch und Fleisch auswirkt. Diese Versuche sind noch nicht abgeschlossen. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden die notwendigen Entscheidungen getroffen.

17. Eine wissenschaftliche Stellungnahme der Universität Konstanz kommt zu dem Ergebnis, daß der Aufenthalt auf einem Silo bzw. in einer Scheune, in dem/in der radioaktiv belastete Grassilage bzw. Heu mit einer Aktivität von 1500 bis 3000 bq/kg eingelagert wurde, zu einer Äquivalenzdosis von 10 bis 50 mrem/d führen kann; diese Belastung überschreitet den Ganzkörpergrenzwert der Strahlenschutzverordnung um ein Vielfaches.

Wie begründet die Bundesregierung das Unterbleiben von Schutzmaßregeln für Bauern und ihre Familien, die diesen radioaktiven Belastungen direkt ausgesetzt sind?

Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung den Erlaß von Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und die Einleitung von Schutzmaßnahmen (bisher) für nicht erforderlich?

Liegt in diesem Zusammenhang (der behördlichen Unterlassungen) nicht der Verdacht auf zumindest fahrlässige Körperverletzung nahe (wenn Schutzvorschriften und Grenzwerte nicht entsprechend der Strahlenschutzverordnung angewandt werden)?

18. Wieso sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten nicht schon bei der Feldarbeit und bei der Ernte der radioaktiv verseuchten Produkte, speziell des radioaktiv verseuchten Heus, auf Gesundheitsgefahren und zu ergreifende Schutzmaßnahmen hingewiesen worden? Die Strahlungsaktivität war damals noch größer, über den entstehenden Staub werden radioaktive Teilchen eingeatmet und

speziell in Bayern und Baden-Württemberg hat die Strahlungsbelastung ein besonders hohes Niveau erreicht.

Vgl. Antwort zu Fragen 5 und 6.

Da verbotswidrige Grenzwertüberschreitungen nicht vorliegen, können auch keine Ordnungswidrigkeiten oder strafbaren Handlungen vorliegen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, Bauern für hochbelastetes Heu und hochbelastete Silage zu entschädigen und eine Versorgung mit niedrigbelasteten Futtermitteln sicherzustellen und für eine geordnete Beseitigung (im Zusammenwirken mit den zuständigen lokalen Behörden) der hochbelasteten Futtermittel Sorge zu tragen?

Vgl. Antwort zu Frage 15.

20. Wieso klammert die Allgemeine Billigkeitsrichtlinie die Obsterzeuger (Erdbeeren, Johannisbeeren) die Obsterzeuger aus, obwohl gerade diese Betriebe besonders starke Absatz- und Umsatzeinbußen hinnehmen mußten, und wieso wird der Schadenszeitraum auf den Monat Mai beschränkt, obwohl speziell diese Betriebe auch im Juni und Juli sehr stark unter den Folgen des Reaktorunglücks zu leiden hatten (z. B. Nachfrage- und Preisverfall bei Johannisbeeren)?

Soweit Obst die EG-Grenzwerte entsprechend Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986 überschreitet, ist grundsätzlich ein Schadensausgleich nach der „Ausgleichsrichtlinie“ zu § 38 Abs. 2 Atomgesetz möglich. Voraussetzung dafür ist allerdings – und das ist im Wege des Einzelnachweises zu belegen –, daß das Obst infolge der Empfehlungen des Bundes wegen Überschreitens der Grenzwerte für Cäsium 134 und 137 beschlagnahmt, vernichtet oder minderwertig verwertet wurde. Die Bundesregierung hat mehrfach auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Verzehrs von Obst, insbesondere Beerenobst, hingewiesen. Aus diesem Grunde kommt auch keine Entschädigung nach der Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie für Umsatzeinbußen bei Beerenobst in Betracht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333